

# Delikts- und Schadensrecht

Einheit 11: §§ 824-826 BGB



Martin Fries, LMU München





## Deliktische Haftung für Kreditgefährdung

- Schutzgut des § 824 BGB ist die Geschäftsehre = das geldwerte Ansehen im Markt
- (Nur) für die **Verbreitung *unwahrer* Tatsachen** ist § 824 BGB als lex specialis vorrangig ggü. § 823 Abs. 1 BGB
  - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
  - Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- Regelmäßig **Anspruchskonkurrenz** mit
  - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186, 187 StGB
  - § 826 BGB
  - §§ 8, 9 UWG (Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz bei unzulässigen geschäftlichen Handlungen)



## Tatbestand der Kreditgefährdung

- Zur Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen gelten die Ausführungen beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht entsprechend
  - Beispiel: Angeblich überhöhte Sachverständigenhonorare, OLG Naumburg v. 20. Januar 2006, 4 U 49/05, <http://bit.ly/2iRtyPt>
  - Gegenbeispiel: Bonitätsbeurteilungen, BGH v. 22. Februar 2011, VI ZR 120/10, <http://lexetius.com/2011,944>
  - Gegenbeispiel: Hochleistungsmagneten für Heizungsanlagen, BGH v. 16. Dezember 2014, VI ZR 39/14, <http://lexetius.com/2014,4681>
- Eine unwahre Tatsachenbehauptung kann sich auch indirekt aus einer suggestiv lückenhaften Berichterstattung ergeben
  - Beispiel: Bauamtsleiter verhandelt persönlich, BGH v. 26. Oktober 1999, VI ZR 322/98, <http://lexetius.com/1999,1148> (zu § 823 BGB)



## Berechtigtes Interesse für die Mitteilung

- Gemäß § 824 Abs. 2 BGB ist die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen **gerechtfertigt (h.M.)**, wenn
  - der Äußernde keine Kenntnis über die Unwahrheit der Tatsachen hat **und**
  - er oder sein Gegenüber ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung haben
- Beispiele für ein **berechtigtes Interesse**
  - des **Äußernden**: Informationsinteresse der Presse
  - des **Mitteilungsempfängers**: Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit bei Warnung vor Gesundheitsrisiken

**Unterlassung, Beseitigung und Widerruf können auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verlangt werden (str.).**



## Bestimmung zu sexuellen Handlungen

- § 825 BGB schützt die **Geschlechtsehre**
  - OLG Hamm v. 30. September 1981, 8 U 186/79, <http://bit.ly/2i5f5x7>
- Aus den Tatbestandsmerkmalen Hinterlist, Drohung und Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses folgt, dass der Anspruchsgegner **mindestens bedingt vorsätzlich gehandelt haben muss**
- Regelmäßig **Anspruchskonkurrenz** mit
  - § 823 Abs. 1 BGB (Körper, Gesundheit, Allgemeines Persönlichkeitsrecht), str.
  - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 174 ff. StGB
- Beispiel: Schmerzensgeld von 7.000 € für Missbrauchsfälle über 17 Monate, OLG Brandenburg v. 20. Dezember 2006, 11 W 56/06, <https://openjur.de/u/274190.html>
- Anspruch auch für Männer, LG Freiburg v. 25. März 1987, 8 O 556/86



## Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden

verstoßenden Weise dem Anderen Schade zugefügt wird. Den Maßstab für den Begriff der „guten Sitten“ (vgl. § 138 B.G.B.) hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“. Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen wird, so in einem Falle der vorliegenden Art auf die Anschauung des ehrbaren Kaufmannes im Handelsverkehr. Damit ist aber nicht zu verwechseln eine im Handelsverkehr tatsächlich aufgekommene Geschäftspraktik, welche möglicherweise nicht sowohl eine Sitte als vielmehr eine Unsitte sein kann. Wenn also das Berufungsgericht die vorliegend in Frage stehenden Maßregeln als solche bezeichnet, „wie sie ähnlich im freien Wettbewerb alltäglich angewandt werden“, so ist damit, ganz abgesehen von der tatsächlichen Richtigkeit der Unterstellung, der § 826 B.G.B. noch nicht abgefertigt. Es kommen in Handel und Wandel, zumal im Konkurrenzkampf, sehr häufig Nachenschaften vor, welche darum noch keineswegs für anständig gelten. Besonders auch gegen Mißbrauch der Gewerbefreiheit durch gewinnsüchtige Ausbeutung oder durch Vergewaltigung Anderer soll nunmehr der § 826 B.G.B. Schutz gewähren.

Wettbewerbs-  
beschränkende  
Maßregeln im  
internationalen  
Frachtschiffverkehr

RG v. 11. April 1901,  
RGZ 48, 114, 124 f.,  
juris



## Sittenwidrigkeit

- Das Sittenwidrigkeitsverdikt steht unter hohen Voraussetzungen:
  - Verstoß gegen das (intertemporär flexible) Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden
  - Besondere Verwerflichkeit des inkriminierten Verhaltens
- Notwendig ist eine Gesamtwürdigung von Mittel, Zweck und Motivation des Anspruchsgegners
- Sittenwidrigkeit indiziert Rechtswidrigkeit, **aber** anders herum indiziert eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung **gerade noch nicht** die Sittenwidrigkeit

**Der Vermögensschaden ist bei § 826 BGB Bestandteil der *Haftungs begründung*, nicht erst der *Haftungsausfüllung*; der *Vorsatz* muss sich insofern auch auf den Schaden beziehen.**



## Schutzzweck der Norm

- Die Rechtsprechung verlangt mit Blick auf den Schutzzweck des § 826 BGB einen **inneren Zusammenhang** zwischen sittenwidrigem Verhalten und dem Schaden
  - Beispiel: Käuferverursachter Totalschaden an arglistig verkauftem Auto, BGH v. 14. Oktober 1971, VII ZR 313/69, <http://bit.ly/2i7F4rb>
  - Gegenbeispiel: Unfallbedingte Personenschäden im selben Fall
  - Gegenbeispiel: Haftung wegen Insolvenzverschleppung erstreckt sich nicht auf Verluste nach dem Kauf von (Alt-)Aktien, BGH v. 11. November 1985, II ZR 109/84, <http://bit.ly/2isjeMT>
  - Gegenbeispiel: Anlegerschäden bei nicht nachgewiesener Kausalität einer falschen Kapitalmarktinformation, BGH v. 4. Juni 2013, VI ZR 288/12, <http://lexetius.com/2013,2081>
- Alternativ lässt sich diese Haftungsbegrenzung auch als **Konturierung der Adäquanztheorie** begreifen





## Einzelfälle von Sittenwidrigkeit

- Erstattung der Kosten einer durch das Gebühreninteresse eines Abmahnanwalts motivierten ungerechtfertigten Abmahnung wegen illegalen Streamings (RedTube), AG Regensburg v. 8. Dezember 2015, 3 C 451/14, <http://bit.ly/2i7JsX4>
- Falschangaben zum Alter von Kindern beim Reisevertrag, LG Dortmund v. 23. September 2008, 3 O 172/08, <http://bit.ly/2j0HJEf>
- Private Registrierung der Domain weideglueck.de, OLG Frankfurt v. 12. April 2000, 6 W 33/00, <https://openjur.de/u/250513.html>
- Überhöhte Verkehrswertfestsetzungen der immobilienfinanzierenden Bank, OLG Celle v. 13. Februar 2007, 16 U 5/06, <http://bit.ly/2j3FQqi>
- *Unterlassen* der Mitteilung des Stromendabnehmers durch die Eigentümerin an das Versorgungsunternehmen, OLG Nürnberg v. 23. Mai 2014, 2 U 2401/12, <https://openjur.de/u/702644.html>



## Existenzvernichtungshaftung

- Mit der Haftung für **existenzvernichtende Eingriffe** nimmt die Rechtsprechung die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften wegen der **Überschuldung des Unternehmens** in Anspruch
- Haftungsgrund ist die Zweckentfremdung bzw. Entziehung von Gesellschaftsvermögen für private Angelegenheiten der Gesellschafter
- Beispiel: Trihotel, BGH v. 16. Juli 2007, II ZR 3/04, <https://openjur.de/u/77057.html>
- Gegenbeispiel: Vermietung von Immobilien unter Marktpreis, OLG Köln v. 25. Februar 2015, 13 U 96/13, <https://openjur.de/u/853191.html>

**Die Existenzvernichtungshaftung ermöglicht *keinen Durchgriff*, sondern nur eine Innenhaftung der Gesellschafter gegenüber der (häufig insolventen) Gesellschaft.**



## Grenzen der Sittenwidrigkeit

- Keine Durchbrechung der Rechtskraft bei Titel nachträglich widerlegter Kausalität des Behandlungsfehlers für ein Undine-Fluch-Syndrom, OLG Hamm v. 29. Oktober 2007, 3 U 170/06, <https://openjur.de/u/126563.html>
- Keine mosaikartige Kumulation kognitiver Elemente über § 31 BGB, BGH v. 28. Juni 2016, VI ZR 536/15, <http://lexetius.com/2016,2936>
- Keine Sittenwidrigkeit durch bloße Vertragsverletzung ohne Hinzutreten weiterer Umstände
- Keine Sittenwidrigkeit bei Tatbestandsirrtum, so etwa bei angenommenem Einverständnis der Geschädigten in sog. Lastschrifttreiterei, BGH v. 21. April 2009, VI ZR 304/07, <http://lexetius.com/2009,1097>



## Rechtsgedanke des § 840 Abs. 3 BGB?

- § 840 Abs. 3 BGB weist im Innenverhältnis zwischen Gefährdungshaftendem und Vorsatz- bzw. Fahrlässigkeitshaftendem **letzterem die alleinige Verantwortlichkeit zu**
- Auf das Innenverhältnis zwischen sittenwidrigem Schädiger und fahrlässigem Schädiger ist dieser Rechtsgedanke allerdings nicht übertragbar
- Liegt die Fahrlässigkeit aber **beim Opfer**, so wird sie **nicht** im Rahmen eines Mitverschuldens **berücksichtigt**
  - Beispiel: „Leugnen von Mehrverkehr“, OLG Karlsruhe v. 16. Oktober 1991, 13 U 45/91, juris (Fahrlässigkeit des Scheinvaters)
  - Beispiel: Grob fahrlässiger Kauf eines gestohlenen Autos, BGH v. 9. Oktober 1991, VIII ZR 19/91, <http://bit.ly/2jqFI0R>



## Bloomberg-TV-Interview mit Rolf Breuer

- „Was alles man darüber lesen und hören kann, ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.“
- BGH v. 24. Januar 2006, XI ZR 384/03, <http://bit.ly/2ir0Aom>, und OLG München v. 14. Dezember 2012, 5 U 2472/09, <http://bit.ly/2iW5ygt>:
  - § 824 BGB (–), da verbreitete Tatsachen wahr
  - § 823 Abs. 1 BGB (ReaG) (–) für Kirch, da der Eigner von GmbH-Anteilen nicht Inhaber eines Gewerbebetriebs ist, hingegen (+) für die direkt vertraglich involvierte PrintBeteiligungs GmbH
  - § 823 Abs. 2 BGB (–), da § 17 Abs. 1 UWG (a.F.) kein Schutzgesetz zugunsten von Geschäftspartnern
  - § 826 BGB (+), da die Kirch-Unternehmen aus Gewinnstreben bewusst und gewollt zum Sanierungsfall gemacht wurden



## Ansprüche im Abgasskandal

- Rückabwicklung des Kaufvertrags nach Rücktritt
  - P: Anfängliche Unmöglichkeit
  - P: Fristerfordernis
  - P: Erheblichkeit des Mangels
- Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 263 StGB)
  - P: Zurechnung der Täuschung
- Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung
  - P: Sittenverstoß
- Leistungskondiktion
  - P: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
  - P: Entreicherung des Käufers



**Nächster Termin: 19. Januar 2017, 8.15 Uhr**

- Folien als pdf unter [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries\\_engel\\_martin/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html)
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>